Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1922 Nr. 4 ausgegeben am 22. Januar 1922

# Gesetz

## vom 3. Januar 1922

## betreffend Gebühren für Kraftfahrzeuge

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verfügen, wie folgt:

Art. 1

Für das Benützen von Kraftfahrzeugen im Fürstentum Liechtenstein sind Gebühren zu entrichten.

Art. 2

1) Diese Gebühren betragen:

a) für Fahrten bei einmaliger Einreise und Aufenthalt im Lande bis zu fünf Tagen:

   1. für Motorräder ohne Beiwagen 3 Franken
   2. für Motorräder mit Beiwagen 5 Franken
   3. für Luxus- und Lastkraftwagen 10 Franken

b) für Berechtigung zu Fahrten während des ganzen Kalenderjahres:

   1. für Motorräder ohne Beiwagen 20 Franken
   2. für Motorräder mit Beiwagen 30 Franken
   3. für Luxus- und Lastkraftwagen 100 Franken

2) Die ganzjährige Fahrbewilligung wird für das Kalenderjahr ausgestellt; wird um eine solche erst im zweiten Teile des Kalenderjahres angesucht, so ist nur die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

Art. 3

Die in der Schweiz und im österreichischen Bundesstaate Vorarlberg wohnhaften Besitzer von Luxuskraftwagen erhalten über Wunsch gegen Entrichtung einer Gebühr von 25 Franken Fahrscheine, die sie zu fünf während eines Kalenderjahres in beliebiger Aufeinanderfolge auszuführenden Fahrten im Fürstentum berechtigen.

Art. 4

1) Kraftwagen im unmittelbaren Dienste von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses, sowie Kraftwagen zur Beförderung von Kranken in Krankenhäuser bleiben von der Entrichtung der in Art. 2 und 3 genannten Gebühren befreit.

2) Der Fürstlichen Regierung bleibt es überdies vorbehalten, aus amtlichen oder sonstigen besonderen Anlässen Gebührenbefreiungen zu gewähren.

Art. 5

Die Gebühren sind je beim Eintritte des Fahrzeuges nach Liechtenstein an der dem Eintrittspunkte zunächst gelegenen Einhebungsstelle zu entrichten.

Art. 6

1) Die Inhaber bzw. Führer der Fahrzeuge erhalten bei der Einhebungsstelle einen Zahlungsausweis (Fahrschein), den sie während der Fahrt im Gebiete des Fürstentums mit sich zu führen und den zuständigen Aufsichtsorganen (Polizeiwachen, Grenzwachen, Wegmacher usw.), die sich als solche zu erkennen geben, über Aufruf vorzuweisen haben.

2) Dieser Fahrschein hat zu enthalten: Name und Wohnort des Inhabers, Erkennungszeichen des Fahrzeuges, Gültigkeitsdauer, Betrag der erlegten Gebühr.

3) Im Falle von Handänderungen bei Fahrzeugen, für die Fahrscheine ausgestellt sind, ist vom neuen Eigentümer für die Übertragung eine Gebühr von 10 Franken bei Kraftwagen und eine solche von 3 Franken bei Motorrädern zu entrichten.

Art. 7

1) Inhaber von Fahrscheinen der in Art. 3 bezeichneten Art haben jede Fahrt bei der dem Eintrittspunkt zunächst gelegenen Gebühreneinhebungsstelle darauf vormerken zu lassen. Die Vormerkung gilt nur für den Eintrittstag, kann aber auch gleichzeitig für die daran anschliessenden vier Tage erwirkt werden.

2) Wird jedoch die Fahrt über die vermerkten Tage ausgedehnt, so ist sie als neue Fahrt vorzumerken.

Art. 8

1) Inhaber bzw. Führer von Kraftfahrzeugen, die im Fürstentum ohne gültigen Zahlungsausweis fahren, haben die doppelte Gebühr bei der nächstgelegenen Einhebungsstelle zu entrichten.

2) Wer die in Art. 7 vorgeschriebene Vormerkung unterlässt, hat einen solchen Zuschlag von 20 Franken zu zahlen.

3) Von diesen Zuschlägen entfällt die eine Hälfte zugunsten des liechtensteinischen Armenfonds, die andere Hälfte zugunsten des beanständenden Aufsichtsorganes.

Art. 9

Hinsichtlich Verrechnung und Abfuhr der vorstehend vorgeschriebenen Gebühren und Zuschläge hat die Fürstliche Regierung das weitere zu bestimmen.

Art. 10

Die Fürstliche Regierung hat für den Verkehr mit Kraftwagen und Motorrädern die nötigen Sicherheitsvorschriften zu erlassen. Sie kann auch im Verordnungswege bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Besitzer oder Lenker eines Kraftfahrzeuges die Eingehung einer Haftpflichtversicherung verlangt werden kann.

Art. 11

1) Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2) Fahrscheine, die zu diesem Zeitpunkte bereits ausgestellt sind, bleiben bis zum Ablaufe ihrer Geltungsdauer ohne Nachzahlung in Kraft.

Wien, am 3. Januar 1922

gez. *Johann*

gez. *Ospelt*
Fürstlicher Rat